

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag (BVB ZV)

Für alle Vertragsteile gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der jeweils gültigen Fassung.
Die nachfolgend genannten §§ beziehen sich auf die VOB/B.

1. Leistungspflicht

- 1.1. Diese Rahmenvereinbarung ist ein Vertrag für die Zeit vom 01.03.2026 bis zum 29.02.2028. Der Vertrag verlängert sich maximal zweimal jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einer Partei gekündigt wird.
- 1.2. Der vorliegende Zeitvertrag ist ein Rahmenvertrag. Art und Umfang der Leistung sowie die Ausführungsfristen werden durch Einzelaufträge näher bestimmt. Der Wert eines Einzelauftrags wird 25.000 € nicht überschreiten. Für Arbeiten größeren Umfangs erfolgt ein gesondertes Vergabeverfahren.

Die Einzelaufträge werden in Textform erteilt. Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt.

- 1.3. **Die beauftragten Leistungen sind umgehend zu erbringen. Notwendige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Gebäudebetriebs sind innerhalb von 8 Stunden nach Auftragserteilung mindestens zu beginnen. Ein Verstoß gegen diese Regelung kann zur Kündigung aus wichtigem Grund führen (s. Ziffer 6), dies gilt insbesondere im Wiederholungsfall oder bei besonders erheblichen Auswirkungen auf den Gebäudebetrieb.**

Die Termine für die Ausführung der Arbeiten sind mit dem im Einzelauftrag benannten Ansprechpartner abzustimmen. Die Auswirkungen auf die Nutzung der jeweiligen Liegenschaften sind zu berücksichtigen. Insbesondere mögliche Beeinträchtigungen des Betriebes von Einrichtungen sind bei der Termingestaltung der Arbeiten zu berücksichtigen. Ggfs. sind die Arbeiten nach Betriebsschluss der Einrichtung oder nach gesonderter Vereinbarung auszuführen, soweit dies im Einzelauftrag entsprechend geregelt ist.

- 1.4. Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der dabei entstehenden Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik. Er führt die von ihm zu erbringenden Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV). Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind auf Aufforderung dem Auftraggeber vorzulegen.

Versicherungsrelevante beschädigte Gegenstände dürfen nicht entsorgt werden, sondern müssen dem Auftraggeber übergeben werden, damit diese zur Begutachtung durch die Versicherung zur Verfügung stehen. Im Zweifelsfall ist beim Auftraggeber nachzufragen.

- 1.5. Es sind bei der Erbringung von Leistungen ausschließlich Materialien zu verwenden, die den Ansprüchen des Umweltschutzes und der Energieeffizienz gerecht werden, z.B. durch emissionsarme oder nachhaltig erzeugte oder besonders energieeffiziente Produkte. Sind bei Einzelaufträgen auch unter Anwendung der Standards in den Leistungsbüchern unterschiedliche Ausführungen möglich, entscheidet der Auftraggeber über die Art der Ausführung.

2. Vergütung

- 2.1. Für die Leistung wird der Preis vergütet, der sich aus den Preisen der Standardleistungsbücher unter Berücksichtigung der Auf- und Abgebote zuzüglich Umsatzsteuer ergibt. Dieser Preis beinhaltet die An- und Abfahrt zur Erbringung der Leistungen.

Auf- und Abgebote gelten nicht für Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.2) und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten.

- 2.2. Vom Auftraggeber beauftragte oder angeordnete Stundenlohnarbeiten werden zum Stunden- und Materialnachweis bezahlt. Dabei sind die vereinbarten Stundenverrechnungssätze des Angebotes nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten anzusetzen. § 2 Abs. (3) findet keine Anwendung.

Vom Auftraggeber zu vertretende und anerkannte Warte- und Arbeitsunterbrechungszeiten werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet.

- 2.3. Verlangt der Auftraggeber die Ausführung von Leistungen außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit (Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit), so wird neben den vereinbarten Preisen eine Vergütung für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden gewährt. Als Vergütung wird für jede geleistete Stunde der Betrag bezahlt, der sich aus der entsprechenden tariflichen Vereinbarung für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit zuzüglich der dafür tatsächlich aufgewendeten Zuschläge errechnet.
- 2.4. Leistungen sind grundsätzlich von Facharbeitern, Helfern oder Auszubildenden auszuführen. Werden die Leistungen durch einen Meister erbracht, erfolgt eine Vergütung nur dann zu dem für Meisterleistungen vereinbarten Stundensatz, wenn die Art der Leistungen das erfordert. Ansonsten wird zum Facharbeiter-Stundenlohn abgerechnet.

3. Ausführungsunterlagen

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber zur Ausführung freigegeben sind.

4. Anordnungen

Anordnungen dürfen nur von der Stadt Rösrath, Fachbereich 6 – Immobilienservice Hochbau, getroffen werden. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

5. Baustelle

- 5.1. Wenn beim Auftraggeber Lager- und Arbeitsplätze vorhanden sind, so können sie nach vorheriger Absprache vom Auftragnehmer benutzt werden. Sie werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 5.2. Wasser und Strom werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anschlüsse hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber auf eigene Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzubauen.
- 5.3. Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Liegenschaft können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden, soweit gesonderte Vereinbarungen dem nicht entgegen stehen.
- 5.4. Die Baustelle ist arbeitstäglich besenrein zu verlassen.

6. Kündigung

- 6.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer
- Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten an-

geboten, versprochen oder gewährt werden.

- vereinbarte Ausführungszeiten oder Reaktionszeiten nicht einhält. Schadensersatzansprüche behält sich der Auftraggeber vor.

6.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach § 8 Nr. 3 auch Einzelaufträge oder Teile von Einzelaufträgen zu kündigen; der Rahmenauftrag und die übrigen Einzelaufträge bleiben davon unberührt.

7. Abnahme

Der Auftragnehmer hat die Abnahme in Textform zu beantragen.

8. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen

8.1. In den Rechnungen müssen die Leistungen der Ordnungszahlen (Positionen) der Leistungsverzeichnisse entsprechend aufgeführt werden.

Stundenlohnarbeiten sowie zusätzliche Leistungen sind im Anschluss daran aufzuführen.

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

8.2. Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmassunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

8.3. Alle Rechnungen sind per E-Mail an die E-Mail-Adresse rechnung@roesrath.de einzureichen. Nicht prüfbare Schlussrechnungen, z.B. wegen fehlender Liefer- oder Leistungsnachweise, werden zurückgewiesen.

Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach einzureichen. Auf dem Auftrag angegebene Auftragsnummern oder sonstige Bearbeitungszeichen sind auf der Rechnung anzugeben.

Die Rechnungsanschrift ist:

Stadt Rösrath
Fachbereich 6
Hauptstraße 229
51503 Rösrath

Als Ort der Ausführung von Leistungen sind die Bezeichnungen aus dem Verzeichnis der Liegenschaften zu verwenden.

9. Abrechnung der Stundenlohnarbeiten

9.1. Stundenlohnarbeiten werden nur anerkannt, wenn die auszuführende Leistung nicht im Standardleistungsbuch enthalten ist.

9.2. Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich vom Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten gegengezeichnete Stundenlohnzettel in einfacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe und

- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel gilt nicht als Rechnungsanerkennung.

- 9.3. Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

10. Zahlungen

Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

Für vereinbarte oder gewährte Preisnachlässe gilt der Eingang der prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber.

11. Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12. Abtretung

Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht abgetreten werden.

13. Überzahlungen

- 13.1. Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs.3 BGB) berufen. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer auf den überzahlten Betrag zu erstatten.
- 13.2. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB i.V.m. § 288 BGB zu zahlen.

14. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrags bedarf der Schriftform.

---- Ende der Besonderen Vertragsbedingungen ----